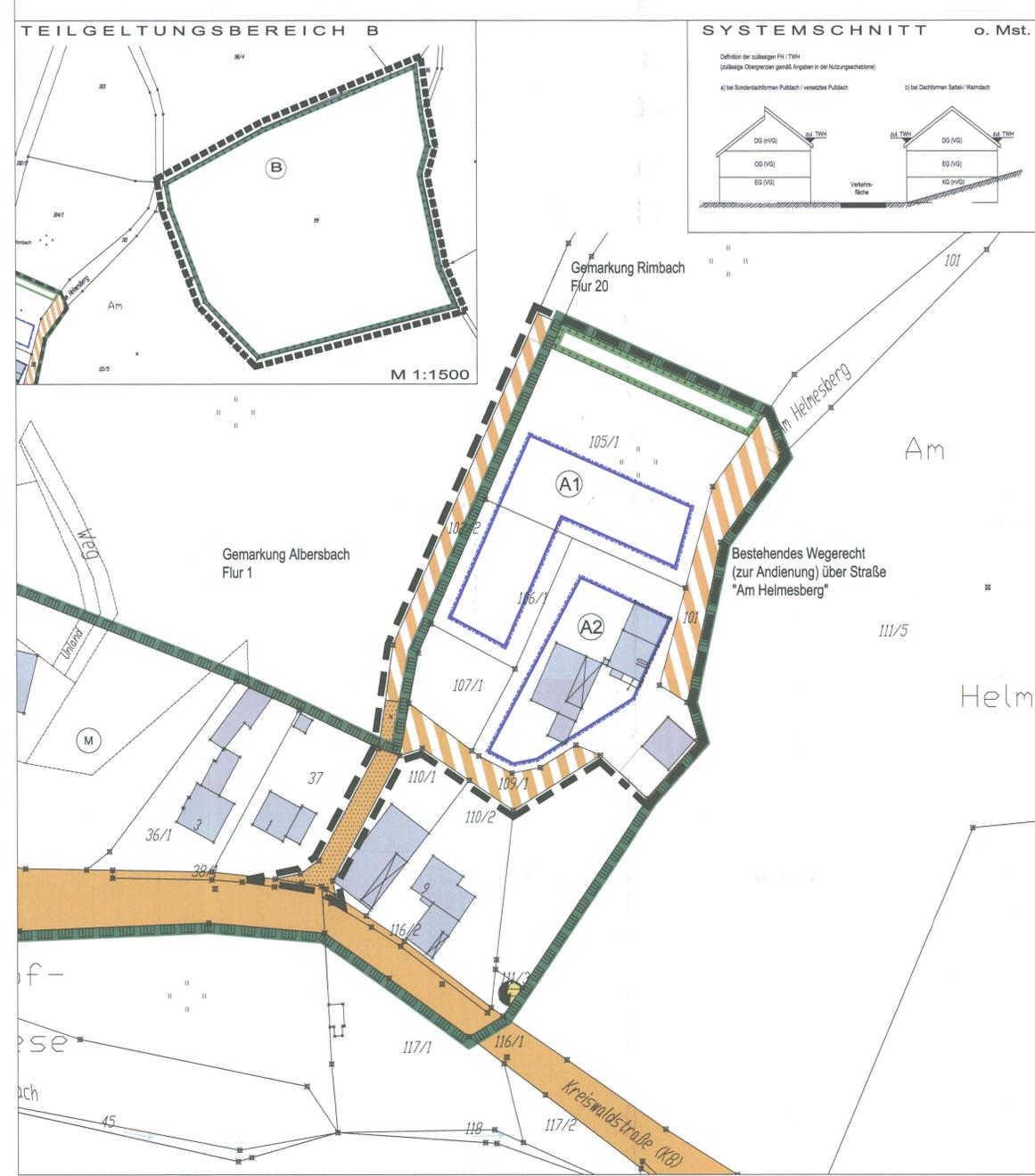


**ÄNDERUNG/ANPASSUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**



**BEBAUUNGSPLAN**



**GEMEINDE RIMBACH**

**Änderung und Anpassung des Flächennutzungsplanes**  
**Bebauungsplan "Am Helmesberg / Steinertsklingen"**  
 Für die Flurstücke in der Gemarkung Rimbach, Flur 20  
 Nr. 99, 105/1, 106/1, 107/1, 109/1 sowie 101, 102/2 je teilweise

006-31-19-3050-004-058-00

**PLANVERFAHREN**

- Die Änderung / Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes besteht aus: 1 Blatt Planteil im Maßstab 1 : 2000
- § 2 BauGB: Aufstellung:** Die Änderung / Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes wurde am 17. 07. 2003 beschlossen.
  - § 3 Abs. 1 BauGB: Frühzeitige Beteiligung der Bürger:** Die Planung wurde zur Unterrichtung der Bürger in der Zeit vom 01. 10. 2003 bis einschließlich 03. 11. 2003 öffentlich ausgestellt.
  - § 4 BauGB: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:** Die Planung wurde zur Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 25. 08. 2003 und Fristsetzung bis einschließlich 30. 09. 2003 versandt.
  - § 3 Abs. 2 BauGB: Öffentliche Auslegung:** Der Entwurf mit Erläuterung wurde auf die Dauer eines Monats, in der Zeit vom 06.05.2004 bis einschließlich 11.06.2004, öffentlich ausgestellt.
  - § 6 Abs. 1 BauGB: Endgültige Beschlussfassung:** Nach Prüfung und Behandlung der eingegangenen Anregungen wurde die Änderung / Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes am **31. 08. 2004** zur Einholung der Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde, beschlossen.

**PLANVERFAHREN**

- Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Planteil im Maßstab 1 : 500 mit textlichen Festsetzungen
- § 2 BauGB: Aufstellung:** Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 17. 07. 2003 beschlossen.
  - § 3 Abs. 1 BauGB: Frühzeitige Beteiligung der Bürger:** Die Planung wurde zur Unterrichtung der Bürger in der Zeit vom 01. 10. 2003 bis einschließlich 03. 11. 2003 öffentlich ausgestellt.
  - § 4 BauGB: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:** Die Planung wurde zur Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 25. 08. 2003 und Fristsetzung bis einschließlich 30. 09. 2003 versandt.
  - § 3 Abs. 2 BauGB: Öffentliche Auslegung:** Der Entwurf mit Begründung wurde auf die Dauer eines Monats, in der Zeit vom 06.05.2004 bis einschließlich 11.06.2004, öffentlich ausgestellt.
  - § 10 BauGB: Beschluss des Bebauungsplanes:** Nach Prüfung und Behandlung der eingegangenen Anregungen wurde der Bebauungsplan am **31. 08. 2004** als Satzung beschlossen.

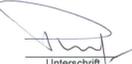
Es wird bestätigt, dass im Zuge des Verfahrens zur Änderung / Anpassung alle vorstehenden Verfahrens-schritte durchgeführt und der Inhalt der Planänderung / Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes mit der Beschlussfassung der Gemeindevertretung übereinstimmt:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach

Unterschrift

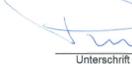
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach

Unterschrift

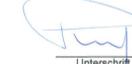
Es wird bestätigt, dass im Zuge der Planaufstellung alle vorstehenden Verfahrens-schritte durchgeführt und der Inhalt des Bebauungsplanes mit der Beschlussfassung der Gemeindevertretung übereinstimmt:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach

Unterschrift

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach

Unterschrift

**NUTZUNGSCHABLONE**

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)	Dachform Dachneigung	FH (Freihöhe)	TWH (Traufhöhe)
A1 MI Mischgebiet (§ 9 BauGB)	Mischgebiet	500	Sattel-, Walmdach 25° - 41° a. T.	entsprechend gemeindlicher Satzung	
A2 MI Mischgebiet (§ 6 BauGB)	offen	0,6	Sattel-, Walmdach 25° - 41° a. T.	entsprechend gemeindlicher Satzung	

1) Publiker/ versetzter Publiker als Sonderform des Satteldaches sind ebenfalls zulässig.  
 2) § 4 und 5 der Satzung zur Ergänzung baugesetzlicher Vorschriften in rechtspolitischen Bebauungsplänen der Gemeinde Rimbach hier: TWH = 6,65 m, FH ergibt sich aus der Ausnutzung der zulässigen TWH und der gem. Nutzungsschablone zulässigen Dachneigung

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**

Die folgenden textlichen Festsetzungen sind hinsichtlich ihres Geltungsbereiches deckungsgleich mit dem zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Helmesberg / Steinertsklingen". Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Planänderung werden durch die folgenden textlichen Festsetzungen ergänzt.

- A Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 (1) BauGB in Verbindung mit der Bauunterschiedsverordnung (BauUNV)**
- A.1 § 9 (1) Nr. 1 BauGB: Art und Maß der baulichen Nutzung:**
- 1.1 Die im Teilgeltungsbereich A1 festgesetzte Obergrenze für die Grundfläche GR gilt für die zusammenhängende Fläche des gesamten Teilgeltungsbereiches (nicht grundstückbezogen), d. h. innerhalb des Teilgeltungsbereiches A1 darf die Summe der Einzelgrundflächen baulicher Anlagen das Maß von GR = 500 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- 1.2 Die zulässige Grundfläche baulicher Anlagen GR ist ausschließlich nach den Außenabmessungen des untersten Vollgeschosses von Gebäuden zu ermitteln.
- A.2 § 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauUNV: Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen:**
- 2.1 Die überbaubaren Flächen (Baufestien) sind gemäß § 23 (1) BauUNV durch Baugrenzen festgesetzt. Eine geringfügige Überschreitung (bis zu 1,50 m Tiefe) der im Planteil festgesetzten Baugrenzen durch untergeordnete Bauten, wie z. B. Vorgärten, Erker, Balkone, Treppen, Wintergärten etc., ist nach § 23 (3) BauUNV zulässig, wenn diese im einzelnen nicht breiter als 3,00 m sind und der Grenzabstand nach HBO zu den benachbarten Grundstücken eingehalten werden kann.
- A.3 § 9 (1) Nr. 4, 22 BauGB: Zulässigkeits von Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen:**
- 3.1 Der Versorgung des Gebietes dienende Nebenanlagen nach § 14 (2) BauUNV sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Bei Bedarf ist in den Versorgungsanlagen entsprechendes Gelände zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Garagen und überdachte Stellplätze ohne Satteldächer (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder in den festgesetzten Flächen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB zulässig.
- 3.3 Stellplätze sind außerhalb und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- A.4 § 9 (1) Nr. 13 BauGB: Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen:**
- 4.1 Die Neuerrichtung von oberirdischen Leitungen zur Versorgung mit elektrischer Energie oder für Zwecke der Telekommunikation (Freileitungen) ist im Geltungsbereich nicht zulässig.
- A.5 § 9 (1) Nr. 20 BauGB: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:**
- 5.1 Der Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 5.2 Für die Realisierung der Streubestandaufträge wird auf dem Grundstück 99, Flur 20, der Gemarkung Rimbach die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen festgesetzt, gepflanzt werden dürfen nur regionale Sorten, die gemäß der Streubestandaufträge eine Verpfanzung nicht mehr möglich oder sinnvoll ist, sind Ausnahmen zulässig, wenn an anderer Stelle des Grundstückes angemessene Ersatzmaßnahmen vorgenommen werden. Abgabe sind zu erziehen.
- 5.3 Im nördlichen Teil des Grundstückes 102/1 der Gemarkung Rimbach, Flur 20 ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Auf dem im Planteil festgesetzten Geländestreifen (ca. 300 m<sup>2</sup>) dürfen als Initialisäten Asthaufen oder Baumstümpfe angelegt werden. Die Pflanzung ergänzt den vorhandenen Bestand (flächige Ausdehnung, Lückenschluss) und erfolgt gemäß den Vorgaben des Grünordnungsplanes.
- B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 HBO**
- B.1 § 81 (1) Nr. 1 HBO: Äußere Gestaltung baulicher Anlagen:**
- 1.1 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch die Angabe der Traufwandhöhe und der Dachneigung bestimmt. Aus gestalterischen Gründen wird die maximal zulässige Traufwandhöhe TWH gem. der Satzung zur Ergänzung baugesetzlicher Festsetzungen in Bebauungsplänen der Gemeinde Rimbach "Am Helmesberg / Steinertsklingen" als Maß zwischen der Oberkante Fertigfußboden des untersten Vollgeschosses und dem Schnittpunkt der verlängerten Linie der Traufwandaußenkante mit der Oberkante Dachhaut festgesetzt. Die in der Nutzungsschablone festgesetzten Werte sind als Obergrenze verbindlich einzuhalten.

- a) Bäume (groß- und kleinkronige Arten):**
- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| Feldahorn (Acer campestris)              | Vogelkirsche (Prunus avium)   |
| Silberahorn (Acer platanoides)           | Traubenkirsche (Prunus padus) |
| Bergahorn (Acer pseudoplatanus)          | Wildbirne (Prunus communis)   |
| Birke (Betula pendula)                   | Silberweide (Salix caprea)    |
| Esk-Kastanie (Castanea sativa)           | Eberesche (Sorbus aucuparia)  |
| Hainbuche (Carpinus betulus)             | Weißer-Linde (Tilia cordata)  |
| Hochstämmige Obstbaum (regionale Sorten) | Ulm (Ulmus var. robusta)      |
- b) Sträucher:**
- |                                     |                                     |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Kornelkirsche (Cornus mas)          | Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)  |
| Roter Hirtengelb (Cornus sanguinea) | Schlehe (Prunus spinosa)            |
| Weißdorn-Arten (Crataegus spp.)     | Feldrose (Rosa arvensis)            |
| Liguster (Ligustrum vulgare)        | Eberröhre (Rosa canina)             |
| Schw. Holunder (Sambucus nigra)     | als traditionelle Elemente außerdem |
| Hundrose (Rosa canina)              | Fleider, Forsythie, Buxbaum         |
- c) Gehölz- und Kletterpflanzen:**
- |                      |                 |                          |                  |
|----------------------|-----------------|--------------------------|------------------|
| Oleandra-viburnum    | Weidenröschen   | Heiderix helix           | Efeu             |
| Polygonum auribellum | Waldgelbstäuch  | Parthen, brc. 'Veltchil' | Wilder Wein      |
|                      | Schlingenselbst | Lonicera caprifolium     | Jellingerleibler |
- 1.2** Die Dachneigung von Gebäuden ist nur in roten, braunen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Eine glasierte Oberfläche der Dachneigung ist unzulässig. Metallische Werkstoffe (z. B. Zink- oder Kupferblechneigung) sind ebenfalls zulässig.
- 1.3** Publiker/ versetzter Publiker sind als Sonderformen eines Satteldaches unter Einhaltung der festgesetzten Dachneigung zulässig.
- 1.4** Dachaufbauten sind ebenfalls in der o.g. Satzung zur Ergänzung baugesetzlicher Vorschriften geregelt. Gem. § 9 „Dachaufbauten“ sind Sattel- oder Schieppaggen zugelassen. Die Gesamtlänge der Giebeln auf einer Dachseite darf höchstens 2/3 der Traufhöhe dieser Dachseite betragen. Der höchste Punkt der Dachbauten muss mindestens 0,50 Meter unter der Firstoberkante des Daches liegen. Der seitliche Mindestabstand der Giebeln zur Gebäudeecke muss mindestens 2,00 Meter betragen. Als Gebäudeecke gilt die durch Zusammenströmen der Trauf- und Giebelwand gebildete Linie.
- B.2 § 81 (1) Nr. 3 HBO: Einfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken, etc.):**
- Mauern zur Abgrenzung des Grundstückes sind unzulässig. Zu öffentlichen Flächen sind Zäune aus Metall (Stahlblech/ Maschendrahtzäune) nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. An die Zäune sind mindestens einseitig, mit Ausnahme der Tor- und Türöffnungen, standortgerechte Hecken aus Laubböhlen in einer Mindestbreite von 1,00 m anzupflanzen.
- B.3 § 81 (1) Nr. 4 HBO: Gestaltung von Stellplätzen:**
- Befestigte Stellplätze sind mit wasserundurchlässiger, teilbegruener Oberfläche (Rasengitter, Braufugenpflaster oder anderen versickerungspassiven Materialien) auszubilden. Bituminöse Decken und Betonpflaster sind unzulässig.
- B.4 § 81 (1) Nr. 5 HBO: Nicht überbaubare Grundstücksflächen:**
- 4.1 Die als nicht überbaubare Grundstücksflächen ausgewiesenen und die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese nicht als Stellplätze, Zuwegungen oder Einfahrten genutzt werden, grünherlich anzulegen und zu unterhalten. Bei Baum-pflanzungen sind die Pflanzenabstände gemäß Nachbarschaftsgesetz zu beachten.
- 4.2 Befestigte Flächen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und mit wasserundurchlässiger Oberfläche auszubilden.
- C. § 51 (3) HWG: Verwenden von Niederschlagswasser:**
- 1.1 Anfallendes Niederschlagswasser ist, soweit dies aus wasserrechtlicher Sicht unbedenklich ist, nicht der öffentlichen Kanalisation zuzuführen, sondern anderweitig zu behandeln, wie z. B. Sammeln in Zisternen und Wiederverwertung (z. B. häusliche Brauchwassernutzung, Gartenbewässerung etc.).
- Dezentrales Sammeln und Ableiten in dezentrale oder zentrale Versickerungsfähigkeiten innerhalb der Privatgrundstücke. Dabei sind Anlagen zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß ATV - Arbeitsblatt A 138 anzulegen.
- Dezentrales oder zentrales Sammeln und Ableiten in einen Vorfluter (Hinweis: Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist).
- Reduzieren vollständig versiegelter Oberflächenbefestigungen.
- 1.2 Niederschlagswasser, das die Anforderungen aus wasserrechtlicher Sicht für die festgesetzten Maßnahmen nach C.1 nicht erfüllt, ist in die Kanalisation einzuleiten oder einer vorfluter Vorbehandlung zuzuführen.
- D Hinweise**
- D.1 Denkmalschutz (§ 20 HDSchG):**
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten bezüglich Bodendenkmälern wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamente, z.B. Schreben, Stempelsteine, Stempelsteine etc. entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalgeschütztebehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

- D.2 Schutz von Versorgungleitungen:**
- Vor Ausführung von Bauarbeiten oder Pflanzenarbeiten im Nahbereich der Straßen haben sich der Bauherr oder dessen Bauführer über die genaue Lage von Ver- und Versorgungsleitungen bei den Versorgungsunternehmen zu informieren um Beschädigungen am Kabel- und Leitungsbestand zu vermeiden. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu bestehenden Leitungen sind bei Baumpflanzungen zu beachten. Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen bei Neupflanzung von Bäumen sind Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen. Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.
- D.3 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (passive Schallschutzmaßnahmen):**
- Nach den Orientierungswerten der DIN 18005 sind bei Baumaßnahmen in räumlicher Nähe zu einer klassifizierten Straße (Kreiswaldstraße, Kreisstraße 6) erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zur Schallschirmung an Wohngebäuden vorzusehen. Ggf. sind passive Schallschutzmaßnahmen, wie beispielsweise geeignete Fenster, Rolllädenkästen oder Dachisolierungen, als vorbeugender Lärmschutz vorzusehen. Die Maßnahmen (z. B. Schallschirmen) sollen auf der der klassifizierten Straße abgewandten Gebäudeseite vorgesehen werden. Forderungen oder Erstattungsansprüche gegen die Straßenbau- und Verkehrsverwaltung oder auch gegen die Gemeinde können daraus nicht abgeleitet oder geltend gemacht werden.
- D.4 Abwasserbehandlung:**
- Die Einleitung von Drainage- oder sonstigen grundwasserführenden Leitungen in die öffentliche Kanalisation ist gemäß geltendem Abwasserrecht unzulässig.
- D.5 Angriffsfähigkeit für die Feuerwehr:**
- Für die Feuerwehr erforderliche Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind ständig freizuhalten. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen. Auf die DIN 14300 - Flächen für die Feuerwehr - ist zu achten.
- D.6 Trinkwasserschutzgebiet:**
- Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des mit Verordnung vom 22.08.1988 (S/Nr. 30/88, S. 2209) festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes befindet. Auf die Einhaltung der Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung wird hingewiesen. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist gemäß § 31 HWG der Wasserbehörde anzuzeigen.
- D.7 Waldabstand:**
- Es wird darauf hingewiesen, dass im Osten an den Geltungsbereich Wald angrenzt (Parzelle Nr. 111/5). Die Waldabstände betragen:
- zum Nebengebäude mit Stellplätzen (Bestand): 0 m;
  - zu dem Bauführer der Teilfläche A 2 und dem vorhandenen Wohngebäude: 20 m;
  - zu vorstehendem Schornstein: 10 m;
  - zu dem Bauführer der Teilfläche A 1: mind. 40 m.
- Bei Unterschreitung der obigen Waldabstände sind geeignete Maßnahmen oder Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr nachzusehen. Diese können beispielsweise sein:
- Erhöhte statische Anforderungen an die Dachkonstruktion;
  - Versicht auf Anordnung von Räumen für den dauerhaften Aufenthalt von Personen im Dachgeschoss;
  - Nachweis einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Waldeigentümer hinsichtlich der weiteren Waldbewirtschaftung/ Befortungsvertrag.

**LEGENDE** (nach Planzeichenverordnung von 1990 - PlanVz 90, BGBB, 1991 I S. 58)

Darstellung rechtswirksamer Flächennutzungsplan (nachrichtlich)

	Gemischte Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauUNV
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstrassen (Kreisstraße K 6)	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Elektrizität	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
<b>Änderung/Anpassung Flächennutzungsplan</b>		
	Gemischte Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauUNV
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts; hier: Landschaftsschutzgebiet "Bergstraße-Odenwald" (LSG)	nachrichtlich
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	nachrichtlich
<b>Bebauungsplan</b>		
	GR Grundflächezahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauUNV
	GRZ Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauUNV
	Bauweise, hier: nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und 23 BauUNV
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauUNV
	Nicht überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Örtliche Straßenverkehrflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier: Wirtschaftsweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts; hier: Landschaftsschutzgebiet "Bergstraße-Odenwald" (LSG)	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Masses der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 1 Abs. 4 BauUNV und § 18 Abs. 5 BauUNV
	Gebäude Bestand	

**GEMEINDE RIMBACH**  
**Änderung FNP / Bebauungsplan**  
**"Am Helmesberg / Steinertsklingen"**



Maßstab: 1 : 2000 / 1 : 500

Status: **Satzung**

Planstand: **endgültige Beschlussfassung**

Datum: **April 2004**

Proj.-Nr.: **P017**

DIPL.-ING. (TH) DIRK HEURICH  
 BERATER/BEREITER INGENIEUR  
 STADTPLANER

RODENSTRASSE 13  
 64625 BIESENHOF

FON: 06251 - 780090  
 07100 - INFRAPRO  
 FAX: 06251 - 780091

MAIL: MAIL@INFRAPRO.DE  
 WEB: WWW.INFRAPRO.DE

**INFRAPRO**  
 PLANUNGS- UND INGENIEURBÜRO FÜR  
 INFRASTRUKTURELLE PROJEKTLOSLUNGEN